

KPÖ (O) - 1. Konferenz - Organisationsstatut - Version 1, [21.-22. Mai 1927]

4 Seiten, Faksimile

ORGANISATIONSTATUT

der Kommunistischen Partei Österreichs

(OPPOSITION)

§1.) MITGLIEDSCHAFT. Mitglied ~~ist~~ der L.P.P.O. (Opposition) wer das Programm und das Statut der Partei anerkennt, einer Zelle (Ortsgruppe) als Mitglied angehört und darin aktiv arbeitet, sich allein Beschlüssen der Partei unterordnet und regelmäßig den Parteibeitrag entrichtet. Jedes Parteimitglied soll gewerkschaftlich organisiert sein.

§2.) AUFBAU DER PARTEI und PARTEIDISSIZIPLIN.

Die Partei ist auf Grundlage des demokratischen Zentralismus aufgebaut. Die Parteidienste werden in Vollversammlungen der Mitglieder, auf Konferenzen, auf dem Parteitag gewählt und legen periodisch Rechenschaft ab vor den Mitgliedern. Die Beschlüsse des Parteitages, des Parteivorstandes und aller Parteinstanzen sind rasch und gewissermaßen durchzuführen. Die Besprechung aller Fragen, die Differenzen hervorrufen, ist vollständig frei, solange kein Beschluss durch die zuständigen Parteidienste gefasst ist.

§3.) GLIEDERUNG DER PARTEI. Die Partei gliedert sich in Betriebzellen (Straßenzellen), Ortsgruppen, Bezirksorganisationen und die Reichsorganisation. Die Betriebzelle ist die Grundlage der Parteidienstinstanz. Mitglieder, die in keinem Betrieb arbeiten, werden zu Straßenzellen ihres Wohnortes zusammengefasst. In Wien bildet jeder selbständige Bezirk eine Bezirksorganisation. In der Provinz sind die Zellen eines Ortes zu einer Ortsgruppe, mehrere Ortsgruppen zu einer Bezirksorganisation zusammengefasst.

In der Zelle ist die höchste Parteidienstinstanz die Zellenversammlung, in der Ortsgruppe die Ortsmitgliederversammlung, in der Bezirksorganisation die Bezirksmitgliederversammlung, soweit dies oben die Zahl der Mitglieder oder die Entfernung notwendig macht, die Bezirkskonferenz.

Diese Organe wählen zur Führung der laufenden Geschäfte die Zelleleitung, Ortsleitung, Bezirksleitung und zur Kontrolle der Finanzabfassung Kassenrevisoren.

§4.) Der Parteitag. Der Parteitag ist die höchste Instanz der Partei. Er wird vom Parteiverständ und in der Regel einmal im Jahre einberufen. Er muss einberufen werden, wenn drei Viertel der Mitgliedschaft es verlangt. Abstimmungsberechtigt sind nur die Delegierten. Diese werden in der Bezirksmitgliederversammlung (Bezirkskonferenz) gewählt. Die Norm der Vertretung bestimmt der erweiterte Parteiverstand.

§5.) Der Parteivorstand. Der Parteiverstand ist das höchste Organ während der Zeit, da der Parteitag nicht tagt. Die Zahl seiner Mitglieder bestimmt der Parteitag. Der Parteivorstand wählt aus seiner Mitte das Präsidium, das politische Büro und besetzt die verschiedenen Ressorts.

Der Erweiterte Parteivorstand wird vom Parteitag gewählt. Er wird vom Parteivorstand zur Fassung von weittragenden Beschlüssen einberufen und gibt in der Zeit, da der Parteitag nicht tagt die politische Kontrolle aus.

Die zentrale Revisionskommission, zur Kontrolle der Kasse, der Buchführung und der gesamten Geschäfte, wählt der Parteitag die zentrale Revisionskommission. Sie legt allfällige Wünsche und Beschwerden des Parteivorstandes vor und erstattet dem Parteitag Bericht. Der Vorsitzende der zentralen Revisionskommission nimmt an allen Sitzungen des Parteivorstandes beratend teil, die Mitglieder der zentralen Revisionskommission nehmen beratend teil an den Sitzungen des Erweiterten Parteivorstandes.

Die Wahlung der Parteidisziplin wird durch die zuständigen Parteinrichtungen oder durch von ihnen eingesetzte Parteigerichte. Der Beschuldigte hat das Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen, der Parteimitglied sein muss.

Die Schlichtung von Zwistigkeiten unter Mitgliedern erfolgt durch die Schiedsgerichte.

§7.) Der Parteibetrag. Die jeweilige Höhe des Parteibetrages bestimmt der Parteitag oder der Parteivorstand. In Wien sind 70% in Niederösterreich sind 20% in der sonstigen Provinz 1/2 vom Beitrag der Rentekasse abzuführen. Der Parteibetrag ist monatlich zu entrichten, die Abrechnung nach jedem Monat erfolgen. In ausserordentlichen Fällen hat der Parteivorstand das Recht, Zuschläge zum Parteibetrag zu beschließen.

§8.) In allen ausserparteilichen Organisationen und Organen haben die Parteimitglieder zur Verwirklichung der Linie der Partei zusammenzuwirken.

al im Jahre einberufen. Er muss einberufen werden, wenn 3/4 der Mitgliedschaft es verlangt. Abstimmungsberechtigt sind nur die Delegierten. Diese werden in der Bezirksmitgliederversammlung (Bezirkskonferenz) gewählt. Die Norm der Vertretung bestimmt der erweiterte Parteivorstand.

§ 5. Der Parteivorstand. Der Parteivorstand ist das höchste Organ während der Zeit, da der Parteitag nicht tagt. Die Zahl seiner Mitglieder bestimmt der Parteitag. Der Parteivorstand wählt aus seiner Mitte das Präsidium, das politische Büro und besetzt die verschiedenen Ressorts.

Der erweiterte Parteivorstand wird vom Parteitag gewählt. Er wird vom Parteivorstand zur Fassung von weittragenden Beschlüssen einberufen und übt in der Zeit, da der Parteitag nicht tagt, die politische Kontrolle aus.

Die zentrale Revisionskommission zur Kontrolle der Kasse, der Buchführung und der gesamten Geschäfte, wählt der Parteitag die zentrale Revisionskommission. Sie legt allfällige Wünsche und Beschwerden dem Parteivorstand vor und erstattet dem Parteitag Bericht. Der Vorsitzende der zentralen Revisionskommission nimmt an allen Sitzungen des Parteivorstandes beratend teil, die Mitglieder der zentralen Revisionskommission nehmen beratend an den Sitzungen des erweiterten Parteivorstandes teil.

§ 6. Die Wahrung der Parteidisziplin; Erfolgt durch die zuständigen Parteidinstanzen oder durch von ihnen eingesetzte Parteigerichte. Der Beschuldigte hat das Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen, der Parteimitglied sein muss.

Die Schlichtung von Zwistigkeiten unter Mitgliedern erfolgt durch Schiedsgerichte.

§ 7. Der Parteibeitrag. Die jeweilige Höhe des Parteibeitrages bestimmt der Parteitag oder der Parteivorstand. In Wien sind 70 %, in Niederösterreich 20 %, in der sonstigen Provinz 10 % vom Beitrag an die Reichskasse abzuführen. Der Parteibeitrag ist monatlich zu entrichten, die Abrechnung muss jeden Monat erfolgen. In ausserordentlichen Fällen hat der Parteivorstand das Recht, Zuschläge zum Parteibeitrag zu beschließen.

§ 8. In allen ausserparteilichen Organisationen und Organen haben die Parteimitglieder zur Verwirklichung der Linie der Partei zusammenzuwirken.